

**RS OGH 1974/7/10 5Ob149/74,
1Ob505/84, 6Ob525/91, 6Ob2035/96z,
7Ob115/99h, 7Ob49/04p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1974

Norm

ABGB §650

ABGB §688

ABGB §817

AußStrG §160

Rechtssatz

Bei einem Vermächtnis zugunsten eines Minderjährigen ist das Legat gerichtlich zu erlegen oder die Erfüllung gehörig sicherzustellen. Auf die Einhaltung dieser Bestimmung, die auch für Untervermächtnisse gilt, ist auch von Amts wegen Bedacht zu nehmen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 149/74

Entscheidungstext OGH 10.07.1974 5 Ob 149/74

EvBl 1975/43 S 96 = NZ 1975,71 = ÖA 1976,71 = SZ 47/87

- 1 Ob 505/84

Entscheidungstext OGH 22.02.1984 1 Ob 505/84

nur: Bei einem Vermächtnis zugunsten eines Minderjährigen ist das Legat gerichtlich zu erlegen oder die Erfüllung gehörig sicherzustellen. Auf die Einhaltung dieser Bestimmung ist von Amts wegen Bedacht zu nehmen.

(T1) Beisatz: Diesbezügliche Aufträge dürfen aber nur den erbserklärten Erben erteilt werden, nicht aber Personen, die noch keine Erbserklärung abgegeben haben. (T2)

- 6 Ob 525/91

Entscheidungstext OGH 21.03.1991 6 Ob 525/91

Auch

- 6 Ob 2035/96z

Entscheidungstext OGH 05.12.1996 6 Ob 2035/96z

nur T1

- 7 Ob 115/99h

Entscheidungstext OGH 20.10.1999 7 Ob 115/99h

Auch; Beisatz: Notwendigkeit einer gemäß § 160 AußStrG von Amts wegen vorzunehmenden Sicherstellung des privilegierten Nachlegats bei Gültigkeit der fideikommissarischen Substitution zugunsten einer minderjährigen Begünstigten. (T3) Beisatz: Der Erbe, der die Ungültigkeit des Nachvermächtnisses behauptet, hat für die Sicherstellung der privilegierten Legate so lange zu sorgen, als nicht die Unwirksamkeit des Vermächtnisses feststeht. (T4)

- 7 Ob 49/04p

Entscheidungstext OGH 26.05.2004 7 Ob 49/04p

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0008236

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at